

Mitteilung

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Vorschlagspaket zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“

Vorhaben:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation KOM(2011) 808 endg.
BR-Drucksache:	–
Federführendes Ressort:	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Aktenzeichen:	0123.034-1/6/1
Beteiligtes Ressort:	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. Januar 2012.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachennummern:

805/11, 807/11, 808/11, 809/11 und 810/11

Verfahrenshinweis:

Die Mitteilung „Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“ wurde vom Bundesrat technisch als Folgedokument eingeordnet und hat daher (aktuell) keine eigene Drucksachennummer. Sie wird im Bundesrat voraussichtlich in Verbindung mit den unter Ziffer 2 aufgeführten Rechtsetzungsvorschlägen beraten.

2. Titel der Drucksachen:

1. Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014 bis 2020) (BR-Drs. 807/11)
2. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014 bis 2020) (BR-Drs. 809/11)
3. Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014 bis 2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (BR-Drs. 808/11)
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014 bis 2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (BR-Drs. 810/11)
5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (BR-Drs. 805/11)
6. *Mitteilung der KOM an das EP, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“ KOM(2011) 808 endg.*

3. Frühwarndokumente:

ja (außer Ziffer 2 Nr. 6) nein

Fristbeginn:

5. Dezember 2011 (Ziffer 2 Nr. 2 und 3);
9. Dezember 2011 (Ziffer 2 Nr. 5);
für die Ziffer 2 Nr. 1 und 4 liegen derzeit noch nicht alle Sprachfassungen und damit noch keine Ergänzung zur Drucksache vor, die die Frist in Gang setzt.

<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</p> <p>Beteiligtes Ressort:</p> <p>Ministerium für Finanzen und Wirtschaft</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Derzeit am 10. Februar 2012 terminiert. Vertagung um zwei Sitzungen für den 30. März 2012 wird beantragt.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Die Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen des Landes sind bundes- und europaweit führend bei der Einwerbung von EU-Forschungsmitteln. Die Förderung von Forschung und Innovation durch die EU ist zu einem wichtigen Bestandteil ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit geworden. Die Frage der Ausgestaltung der europäischen Forschungsförderpolitik ab 2014 ist daher für ihren weiteren Erfolg bedeutend.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf die Berichtsbögen der Bundesregierung:</p> <p>Liegen noch nicht vor.</p>
<p>9. Rechtsgrundlagen:</p> <p>Artikel 182 i. V. m. Artikel 173 und Artikel 183, 188 i. V. m. Artikel 182 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Artikel 7 Euratom-Vertrag</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>1. Die Europäische Kommission hat am 30. November 2011 ihren Vorschlag für das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ veröffentlicht. Horizont 2020 soll eine Laufzeit von 2014 bis 2020 haben und das Forschungsrahmenprogramm, die innovationsfördernden Programme des Programms für Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und für KMU (COSME) und das Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT) zusammenschließen.</p>

Im Gegensatz zum bisherigen 7. EU-Forschungsrahmenprogramm werden erstmals Forschung und Innovation in einem Programm zusammengefasst. Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Durchbrüche sollen verstärkt in innovative Produkte und Dienstleistungen, einschließlich sozialer Innovationen, umgesetzt und die in großen Teilen Europas bestehende Innovationslücke geschlossen werden. Im Vorschlag für Horizont 2020 sind die Ziele, Bestimmungen zur Überwachung und Bewertung sowie der Finanzrahmen festgelegt. Der Vorschlag sieht ein Gesamtbudget in Höhe von 80 Mrd. Euro vor. Zur Umsetzung hat die Kommission einen **Vorschlag für ein spezifisches Programm** vorgelegt, welches sich in vier Programmteile untergliedert, und für das die folgende Mittelverteilung vorgesehen ist:

Teil	Einzelziel	Betrag in Mrd. Euro zu Preisen von 2011
<i>I. Wissenschaftsexzellenz</i>		24,6
	Europäischer Forschungsrat (ERC)	13,2
	Künftige und neu entstehende Technologien	3,1
	Marie-Curie-Maßnahmen	5,8
	Forschungsinfrastrukturen	2,4
<i>II. Führende Rolle der Industrie</i>		17,9
	Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien	13,8
	Zugang zur Risikofinanzierung	3,5
	Innovation in KMU	0,6
<i>III. Gesellschaftliche Herausforderungen</i>		31,7
	Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen	8,0
	Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Landwirtschaft, marine und maritime Forschung und Biowirtschaft	4,2
	Sichere, saubere und effiziente Energie	5,8

	Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr	6,8
	Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe	3,2
	Integrative, innovative und sichere Gesellschaften	3,8
<i>IV. Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs</i>		2,0

2. Das Einzelziel „Führende Rolle der europäischen Industrie bei grundlegenden und industriellen Technologien“ umfasst folgende **Schlüsseltechnologien**: Informations- und Kommunikationstechnologien, Nanotechnologie, Fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, Fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung sowie Raumfahrt. Die Berücksichtigung der Schlüsseltechnologien in einem separaten Einzelziel trägt ihrer besonderen Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaft Rechnung.
3. Neu gegenüber dem aktuellen 7. EU-Forschungsrahmenprogramm ist die Ausrichtung an **großen gesellschaftlichen Herausforderungen**. Die EU-Kommission löst den fachlich orientierten Ansatz durch einen problemorientierten Ansatz in Teil III des spezifischen Programms ab. Konkrete Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen, wie die Alterung der Gesellschaft, sollen durch anwendungsorientierte Forschung, Entwicklung von Verfahren, Konzepten und Technologien sowie deren Erprobung entstehen.
4. Zwischen den Programmteilen sowie innerhalb dieser sollen Verbindungen und Schnittstellen hergestellt werden, um den **Innovationszyklus** in seiner Gesamtheit abzudecken.
5. Bei der **Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)** werden die direkten Maßnahmen mit 2 Mrd. Euro gefördert. Darüber hinaus wird das JRC mit seinen Forschungsprojekten sowohl zu Teil II „Führende Rolle der Industrie“, als auch zu Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ beitragen.
6. Das **Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT)** wird außerhalb des spezifischen Programms angesiedelt sein und voraussichtlich Mittel in Höhe von 2,8 Mrd. Euro erhalten, wovon ein maßgeblicher Anteil in die Etablierung weiterer Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs) fließen soll.
7. **Nachhaltige Entwicklung** soll ein übergeordnetes Ziel von Horizont 2020 werden. Maßnahmen für den Klimaschutz und Ressourceneffizienz sollen durch Tätigkeiten im Rahmen der sonstigen Einzelziele von Horizont 2020 ergänzt werden, sodass mindestens 60 % der Gesamtmittel einen Bezug zu nachhaltiger Entwicklung haben.
8. Horizont 2020 berücksichtigt die **internationale Zusammenarbeit**: Im Vordergrund steht die Kooperation mit den Ländergruppen „Industrie- und Schwellenländer“, „unter die Erweiterung und die Nachbarschaftspolitik fallende Länder“ und „Entwicklungsländer“ auf der Grundlage von gegenseitigem Interesse und Nutzen und unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Fähigkeiten.

Angesichts des globalen Charakters vieler Herausforderungen soll die strategische Zusammenarbeit mit den sogenannten Drittländern Bestandteil jedes Einzelziels insbesondere im Teilbereich III sein.

9. Die Querverbindungen zu den **Strukturfonds** werden verstärkt, ohne dabei den Grundsatz der Exzellenz aufzuweichen. Die Vergabe der Finanzmittel soll in allen Bereichen weiterhin auf der Grundlage wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und anhand unabhängiger, leistungsorientierter Gutachterprüfungen geschehen. Es sollen nur die besten Projekte, unabhängig von ihrer geografischen Verteilung ausgewählt werden.
 10. Ein wichtiges Merkmal von Horizont 2020 ist die **Vereinfachung der Antrags- und Förderbedingungen**. Beispielsweise soll die Zeitspanne vom Tag der Antragstellung bis zum Eingang der Fördermittel um durchschnittlich 100 Tage verkürzt werden, sodass Projekte schneller beginnen können.
 11. Im **Vorschlag über die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln** werden u. a. die Förderformen und Modalitäten der Kostenerstattung sowie die Teilnahmebedingungen festgelegt. Beispielsweise soll die Förderhöhe der indirekten Kosten künftig für alle Förderformen standardmäßig 20 % der erstattungsfähigen direkten Kosten betragen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte.
 12. Horizont 2020 bildet einen der wichtigsten Pfeiler der **Innovationsunion**, eine der sieben Leitinitiativen der Europa 2020 Strategie. Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa stärkt die EU-Kommission Forschung und Innovation gegenüber der bisherigen Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung weiter.
 13. Im Vorschlagspaket vorgesehen ist ferner ein **EURATOM-Programm für Forschung und Ausbildung** im Bereich der Kernenergie (Kernspaltung und Kernfusion) und des Strahlenschutzes für den Zeitraum von 2014 bis 2018. Es deckt die drei Teilbereiche des spezifischen Programms, Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie und gesellschaftliche Herausforderungen, ab. Der Schwerpunkt der zu fördernden Tätigkeiten liegt auf der Ausbildung, der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Nuklearindustrie und der Schaffung einer neuen spitzentechnologischen Industriebranche speziell für die Fusionsenergie. Vorgesehen sind dafür insgesamt knapp 1,8 Mrd. Euro. Hiervon sind 725 Mio. Euro für direkte Maßnahmen, die über das JRC abgewickelt werden, eingeplant.
 14. Das **Entscheidungsverfahren** für eine Beschlussfassung von Europäischem Parlament und Rat wird voraussichtlich bis Herbst 2013 dauern. Erste Ausschreibungen des neuen Rahmenprogramms werden frühestens Ende 2013 zur Veröffentlichung kommen, sodass Projekte der neuen Forschungsförderperiode noch im Jahr 2014 an den Start gehen können. Über die Höhe der Mittel von Horizont 2020 wird im mehrjährigen EU-Finanzrahmen entschieden werden. Die Verhandlungen über den mehrjährigen EU-Finanzrahmen, dem das Europaparlament zustimmen muss, sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission bis Ende 2012 abgeschlossen sein.
- 11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:**
- Durch die Schaffung eines Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und das von ihm abgeleitete spezifische Programm gemäß Artikel 173 ff. und Artikel 179 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die dadurch bewirkte transnationale Zusammenarbeit, werden die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt und ein europäischer Raum der Forschung geschaffen.

Dies kann einzelstaatlich nicht in gleicher Weise erreicht werden. Kritisch zu hinterfragen ist die von der EU-Kommission gewählte Rechtsgrundlage für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (Bundesratsdrucksache 807/10). Abweichend vom 7. Forschungsrahmenprogramm wird die Rechtsform der Verordnung gewählt, die sich nicht nur an die Adressaten richtet, sondern allgemeine Geltung in den Mitgliedsstaaten hat. Hier ist eine genauere Prüfung vorzunehmen. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen nach erster Prüfung der Vorschläge ansonsten keine Bedenken.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

1. Das Vorschlagspaket der EU-Kommission für die neue Forschungsförderperiode ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Forderungen des Wissenschaftsministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Förderperiode ab 2014 werden weitgehend erfüllt. Es finden sich folgende für den bisherigen Erfolg des Landes wesentliche Förderinstrumente und Fördermechanismen wieder:
 - Breite Förderung erkenntnisgeleiteter, risikoreicher **Grundlagenforschung** als Basis für die Entwicklung neuer Technologien durch den Europäischen Forschungsrat (ERC). Die Fördermittel sollen gegenüber dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (spezifisches Programm „Ideen“) um 77 % aufgestockt werden. Mit dem ERC und der Förderung von grundlagenorientierter Pionierforschung ist es gelungen, in sämtlichen Disziplinen der Wissenschaften, insbesondere auch bei den in geringerem Maße vertretenen Geisteswissenschaften, einen europaweiten Wettbewerb in Gang zu setzen, der mittlerweile die Standards für Forschungsexzellenz in Europa setzt. Auch international wird der ERC immer stärker wahrgenommen.
 - Weiterhin Schwerpunktlegung auf die Förderung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der anwendungsorientierten Forschung**. Diese Förderung ermöglicht projektbezogen die Vernetzung der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit europäischen Partnern in unterschiedlichen Disziplinen und Bereichen in Teil II und III des spezifischen Programms. Im laufenden 7. Forschungsrahmenprogramm ist die Beteiligung an solchen Projekten groß. Rund zwei Drittel der insgesamt von baden-württembergischen Einrichtungen und Unternehmen eingeworbenen Mittel wurden in der Verbundforschung (spezifisches Programm „Zusammenarbeit“) erzielt. Auch künftig stehen für transnationale Forschungsk Kooperationen über 50 % der gesamten Fördermittel zur Verfügung.
 - Stärkung der **Mobilitäts- und Nachwuchsförderung** durch die sog. Marie-Curie-Maßnahmen. Nach wie vor sind die drei Kernbereiche Doktorandenausbildung, Forschermobilität und Personalaustausch vorgesehen. Das Budget soll um 5,75 Mrd. Euro aufgestockt werden (21 %).
 - Keine Beschränkung der Förderung der sogenannten **künftigen und neu entstehenden Technologien** auf den Informations- und Kommunikationsbereich, wie dies bisher im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm erfolgt. Technologische Umbrüche können so in allen Bereichen frühzeitig erkannt und ambitionierte Forschungsvorhaben mit visionären Zielen in den verschiedensten Technologiebereichen gefördert werden. Für die baden-württembergischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen könnte dies zu einem wichtigen Programmbereich werden, der den Weg zu neuen Technologien ebnet. Bereits im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm sind baden-württembergische Einrichtungen an Ausschreibungen der EU-Kommission zu den neu entstehenden Technologien beteiligt, z. B. die Universität Heidelberg zusammen mit der ETH Lausanne federführend beim „Human Brain Project“ sowie das Karlsruher Institut für Innovation und Technologie (KIT) mit einer maßgeblichen Beteiligung am Projekt „Robot Companions for Citizens“.

- **Vereinfachung der Antrags- und Förderbedingungen.** Dies kann den Zugang für die baden-württembergischen Forscherinnen und Forscher sowie Innovatorinnen und Innovatoren zu den europäischen Fördermitteln erleichtern. Vereinfachungen machen die EU-Förderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer attraktiver und den Nutzen größer. Sollten mit dem Programm wesentliche Vereinfachungen erreicht werden, haben sich die jahrelangen Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen ausgezahlt. Auf diesen Punkt wird in den weiteren Verhandlungen genau zu achten sein.
 - **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sind weiterhin eine zentrale Zielgruppe der Forschungs- und Innovationsförderung der EU. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das spezifische KMU-Instrument, das den KMU Zugang zu den Teilbereichen „grundlegende und industrielle Technologien“ sowie „gesellschaftliche Herausforderungen“ garantieren soll und in das 15 % der entsprechenden Programmbudgets fließen sollen. Für KMU sind darüber hinaus Maßnahmen wie die Förderung von forschungsintensiven KMU oder die Unterstützung marktorientierter Innovationen eingeplant.
2. Die Schaffung nur eines spezifischen Programms ist vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen. Abzuwarten und kritisch weiterzuvollziehen ist dabei jedoch die Ausgestaltung der **Programmausschüsse**, in denen die Länder bisher über ihre Bundesratsmandate Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsprogramme der EU-Kommission nehmen können. Fraglich ist, ob die Anzahl der Programmausschüsse reduziert werden wird, wenn es nur noch ein spezifisches Programm gibt. Dem Vorschlag der Kommission sollte nur zugestimmt werden, wenn klare Aussagen zu den Mitwirkungsrechten der Mitgliedstaaten und Regionen in Programmausschüssen oder vergleichbaren Gremien getroffen werden.
 3. Betont wurde von Seiten der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei den Vorbereitungen auf die Kommissionsvorschläge immer wieder, dass die von der EU-Kommission eingeführte stärkere Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft mit einem angemessenen Maß an **Kontinuität bewährter Förderprogramme und -bedingungen** einhergehen muss, um die Teilnahmebereitschaft nicht zu schwächen. Mit Horizont 2020 finden sich bewährte Förderverfahren wieder. Die zunächst angekündigte radikale Änderung der bisherigen Programmstruktur ist ausgeblieben. Auch die Themen des Einzelziels „Führende Rolle der europäischen Industrie bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und die mit den gesellschaftlichen Herausforderungen angesprochenen Disziplinen unterscheiden sich nicht wesentlich von den bisherigen thematischen Festlegungen des 7. Forschungsrahmenprogramms. Zudem ist mit dem Bezug auf gesellschaftliche Herausforderungen und ihrem problemorientierten Ansatz die Gefahr der Vernachlässigung gesellschaftsrelevanter Themen verringert.
 4. Positiv bewertet wird der Vorschlag der EU-Kommission, **themenoffene bottom-up Förderung** zu stärken. Dies ist bisher fast ausschließlich durch den Europäischen Forschungsrat (ERC) im Bereich der Grundlagenforschung geschehen. In Baden-Württemberg wird seit langem der Ansatz „Alle guten Ideen fördern“ verfolgt. Viele neue Ideen und Produkte entstehen an den multidisziplinären Schnittstellen und können nicht unter themenspezifische Herausforderungen subsumiert werden.
 5. Begrüßt wird die Förderung der **Forschungsinfrastrukturen** in einem eigenen Einzelziel sowie die vorgeschlagene Erhöhung des Budgets von bisher 1,7 Mrd. Euro auf 2,4 Mrd. Euro. Bei den auf der Roadmap des European Strategy Forum for Research Infrastructures (ESFRI) gelisteten Forschungsinfrastrukturen sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Baden-Württemberg an 13 von 48 Vorhaben beteiligt.

Auch für das **Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT)**, durch das neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in internationalen Netzwerken und durch den Aufbau regional verankerter Cluster beschritten werden, ist eine Aufstockung der Mittel vorgesehen. Auch laufende Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs) sollen nach positiver Evaluierung eine weitere Förderung erhalten. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat sich 2009 erfolgreich beim EIT beworben und beteiligt sich an einer von derzeit drei KICs, die erstmalig in dieser Größe und Qualität in Europa gefördert werden. Durch die Integration in das Rahmenprogramm stärkt die EU-Kommission das EIT weiter. In Anbetracht der ausgeprägten Innovationsstruktur in Baden-Württemberg ist dies ein willkommener Vorschlag.

6. Begrüßt wird ferner die Absicht der EU-Kommission, in Teil II „Gesellschaftliche Herausforderungen“ **Querverbindungen** zu den Tätigkeiten der Europäischen Innovationspartnerschaften zuzulassen und die Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung (JPI) zu unterstützen. So wird gewährleistet, dass die bisherigen Anstrengungen der Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden.
7. Eine Beteiligung der Hochschulen in Teil III des spezifischen Programms „Gesellschaftliche Herausforderungen“ könnte erschwert werden, wenn konkrete **Anwendungsbezüge mit marktnahem Charakter** in allen Phasen des Projekts zwingend erforderlich werden. Auch könnte die dann vorgesehene geringere Erstattung der direkten Kosten zu einer Unterdeckung führen. Dies bedarf einer genaueren Prüfung.
8. Generell bedarf es noch einer detaillierten Prüfung der von der Kommission vorgeschlagenen **Förderbedingungen**. Dies schließt auch die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Förderquoten bezogen auf die real anfallenden Kosten der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen ein. Erfreulich ist zwar eine Finanzierung in Höhe von 100 % der direkten Kosten bei Forschungsprojekten. Bei Innovationsprojekten beträgt die Förderung der direkten Kosten jedoch nur 70 %. Zu hinterfragen ist, inwiefern dies eine Beteiligung von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen an solchen Projekten unterstützt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die vorgeschlagenen Förderbedingungen die Beteiligung von Unternehmen attraktiver machen. Seit dem 4. Forschungsrahmenprogramm ist der auf Unternehmen entfallende Anteil an den EU-Forschungsmitteln stetig gesunken. Bei den indirekten Kosten, die wie bisher über eine Pauschale gefördert werden sollen, wird noch zu prüfen sein, ob die Höhe der Pauschale für alle Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer ausreichend ist.
9. Kritisch zu beobachten bleibt die **Rolle der Geistes- und Sozialwissenschaften**. Bislang ist in Horizont 2020 eine Förderung im Einzelziel „Integrative, innovative und sichere Gesellschaften“, Teil II des spezifischen Programms „Gesellschaftliche Herausforderungen“, vorgesehen. Zu hinterfragen ist, ob die Zusammenfassung mit der Sicherheitsforschung sachgerecht ist. Gefördert werden die Geistes- und Sozialwissenschaften auch im Rahmen der Einzelziele „ERC“, „Marie-Curie-Maßnahmen“ und „Forschungsinfrastrukturen“ in Teil I, sowie als Querschnittsförderung in allen Einzelzielen in Teil III des spezifischen Programms. Nach den Erfahrungen im aktuellen Rahmenprogramm führt eine Querschnittsförderung der Geistes- und Sozialwissenschaften jedoch oftmals dazu, dass sie im betreffenden Projekt nicht zentral involviert sind und nur als „Juniorpartner“ behandelt werden.
10. Die Überlegung der EU-Kommission, Komplementaritäten mit der **Kohäsionsförderung** aufzubauen, und die zugleich eindeutigere Arbeitsteilung zwischen Horizont 2020 und den Strukturfonds, die die Regionen beim Aufbau ihrer Forschungs- und Innovationskapazitäten unterstützen, wird grundsätzlich begrüßt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die EU-Kommission dies im Zusammenhang mit den Geistes- und Sozialwissenschaften erörtert. Es gilt darauf zu achten, dass das Exzellenzprinzip im weiteren Verfahren in allen Bereichen von Horizont 2020 die Triebfeder der europäischen Forschungsförderung bleibt.

Nur so können der wesentliche Beitrag zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und der Beitrag zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft erbracht werden.

11. Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft für Erneuerbare Energien (ERENE) und eine Revision des EURATOM-Vertrages ausgesprochen. Der vorliegende Entwurf des **EURATOM-Programmes** wird vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Insbesondere fehlt eine konsequente Ausrichtung der künftigen Energieforschung auf ein Energieszenario ohne Kernenergie. Zwar kommt der Sicherheitsforschung, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, nicht unerhebliche Bedeutung zu, was für die baden-württembergischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Möglichkeit bietet, vermehrt Mittel in diesem Bereich zu akquirieren und die Strategie weiter auf die Sicherheitsforschung zu fokussieren. Jedoch muss die Sicherheitsforschung auf den Rückbau der Kernenergieanlagen fokussiert werden und ist das hierfür vorgesehene Budget für Forschung und Ausbildung im Bereich der Kernenergie im Umfang von insgesamt 1,8 Mrd. Euro überhöht. Die Aufteilung der Mittel innerhalb des Rahmenprogramms zwischen nuklearem und nicht-nuklearem (v. a. erneuerbare Energien) Bereich würde damit auch weiterhin zu einseitig zu Gunsten der Nuklearenergie erfolgen. Die EU-Mittel müssen deutlich zu Gunsten der Förderung der erneuerbaren Energien umgeschichtet und die Forschungsmittel für erneuerbare Energien im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2014 deutlich erhöht werden.
12. Die Auswahl aller im neuen Rahmenprogramm auszuschreibenden Projekte erfolgt nach wettbewerblichen Kriterien. Der Erfolg baden-württembergischer Einrichtungen hängt daher letztlich von der Zahl und Qualität ihrer Anträge ab. Die Ausgestaltung der neuen Forschungsförderperiode, wie sie in den vorliegenden Entwürfen der EU-Kommission skizziert wird, ist für das Land nach erster Einschätzung eine gute Grundlage, mit seinen Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern sowie Innovatorinnen und Innovatoren die deutschland- und europaweit führende Rolle beizubehalten und weiter auszubauen. Da das von der EU-Kommission vorgelegte neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ein umfangreiches und komplexes Vorhaben darstellt und durch zahlreiche Regelwerke ergänzt wird, ist im Einzelnen jedoch noch eine genauere Prüfung vorzunehmen.